

BERICHT

gemäß § 3 Abs 3 Gesellschafter-Ausschlussgesetz

des **Aufsichtsrats** der

W Verwaltungs AG

über den geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern nach Maßgabe des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (Gesellschafter-Ausschlussgesetz – GesAusG)

1. Einleitende Bemerkungen

- 1.1 Die W Verwaltungs AG (nachstehend kurz „WVAG“) ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Mattighofen und der Geschäftsanschrift Stallhofnerstraße 3, 5230 Mattighofen, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Ried im Innkreis unter FN 177514 a. Das Grundkapital der WVAG beträgt EUR 5.000.000,00 (Euro fünf Millionen) und ist in 5.000.000 (fünf Millionen) Stück nennbetragslose Aktien zerlegt. Sämtliche Aktien lauten auf Namen. Die WVAG ist eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (Gesellschafterausschlussgesetz – GesAusG).
- 1.2 Mit Schreiben vom 04.03.2020 hat die KTM AG (nachstehend kurz „KTM“), eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Mattighofen und der Geschäftsanschrift Stallhofnerstraße 3, 5230 Mattighofen, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Ried im Innkreis unter FN 107673 v gemäß § 1 Abs 1 GesAusG das Verlangen auf Durchführung eines Gesellschafterausschlusses gemäß GesAusG durch Übertragung der Anteile der Minderheitsgesellschafter auf KTM als Hauptgesellschafterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG gestellt. Der Gesellschafterausschluss soll in der für den 28.04.2020 anberaumten ordentlichen Hauptversammlung der WVAG beschlossen werden.
- 1.3 KTM und der Vorstand der WVAG haben am 26.03.2020 einen gemeinsamen Bericht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG erstellt (der "Gemeinsame Bericht") und diesen dem Aufsichtsrat der WVAG vorgelegt. Weiters hat die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH als gerichtlich bestellter sachverständiger Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG am 26.03.2020 einen Bericht erstellt und diesen dem Aufsichtsrat der WVAG vorgelegt. Beide Berichte werden gemäß § 3 Abs 5 GesAusG iVm § 108 Abs 3 bis 5 AktG während mindestens eines Monats vor dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung am Sitz der WVAG aufgelegt und sind ab diesem Tag auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der WVAG unter www.wp-group.com unter Investor Relations abrufbar.
- 1.4 Der Aufsichtsrat der WVAG hat den beabsichtigten Ausschluss der Minderheitsgesellschafter auf Grundlage des Gemeinsamen Berichts sowie des Berichts der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH geprüft und erstattet hierüber den gegenständlichen Bericht.

2. Ausschluss von Minderheitsaktionären

- 2.1 Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann nach dem GesAusG auf Verlangen des Hauptgesellschafters die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.
- 2.2 KTM gehören zum Zeitpunkt der Berichterstattung per 26.03.2020 4.995.978 Stück nennbetragslose Aktien. Die Anzahl der Stückaktien der WVAG beträgt insgesamt 5.000.000 Stück. KTM hat somit einen Anteil von rund 99,92 % des Grundkapitals der WVAG. KTM als Hauptgesellschafterin erfüllt daher die 90 %-ige Anteilsschwelle des § 1 Abs 2 GesAusG. Die Mindestbeteiligung des Hauptgesellschafters von 90 % muss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss vorliegen (§ 1 Abs 2 GesAusG).
- 2.3 Die Satzung der WVAG enthält keine Bestimmungen, die einen

Gesellschafterausschluss untersagen oder eine höhere als die gesetzliche Anteilsquote des Hauptgesellschafters vorsehen. KTM kann daher als Hauptgesellschafterin gemäß § 1 Abs 2 GesAusG ein Verlangen auf Gesellschafterausschluss stellen.

- 2.4 Die gemäß § 3 Abs 1 bis 3 GesAusG erforderlichen Berichte zum beabsichtigten Gesellschafterausschluss wurden erstattet. Der Vorstand der WVAG wird weiters sämtliche gemäß § 3 Abs 5 GesAusG erforderlichen Unterlagen zeitgerecht bereitstellen sowie den Hinweis auf die geplante Beschlussfassung gemäß § 3 Abs 4 GesAusG veröffentlichen.
- 2.5 Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Roseggerstraße 58, 4020 Linz, wird als unabhängige Treuhänderin gemäß § 2 Abs 3 GesAusG tätig werden.
- 2.6 Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Gesellschafterausschluss nach § 1 Abs 1 GesAusG sind somit erfüllt.

3. Gemeinsamer Bericht des Hauptgesellschafters und des Vorstands der WVAG

- 3.1 KTM als Hauptgesellschafterin und der Vorstand der WVAG haben am 26.03.2020 den Gemeinsamen Bericht erstattet und darin insbesondere folgende Themen erörtert:
 - 3.2.1 die rechtlichen Voraussetzungen des Gesellschafterausschlusses auf Grundlage des GesAusG (Punkt 3. des Gemeinsamen Berichts);
 - 3.2.2 die Angemessenheit der Barabfindung und die angewandten Verfahren der Unternehmensbewertung (Punkt 4. des Gemeinsamen Berichts);
 - 3.2.3 die Darstellung und die Zusammenfassung der Unternehmensbewertung (Punkt 5. des Gemeinsamen Berichts); sowie
 - 3.2.4 den Anspruch auf die sowie die Auszahlung der Barabfindung und das Recht zur Überprüfung der Barabfindung (Punkte 8. bis 10. des Gemeinsamen Berichts).
- 3.2 Im Gemeinsamen Bericht wird insbesondere beschrieben und darauf hingewiesen, dass
 - 3.2.1 der geplante Gesellschafterausschluss den gesetzlichen Bestimmungen entspricht;
 - 3.2.2 WVAG keine Rechte zum Bezug von Anteilen im Sinne des § 5 Abs 5 GesAusG begeben hat;
 - 3.2.3 das Unternehmen der WVAG bewertet wurde und der Vorstand der WVAG und die KTM als Hauptgesellschafterin zum Ergebnis gelangt sind, dass der Wert des Unternehmens zum Tag der Hauptversammlung, in der über den Gesellschafterausschluss beschlossen werden wird, positiv ist und eine Barabfindung in Höhe von EUR 36,00 je Stückaktie jedenfalls angemessen ist;
 - 3.2.4 bei der Bewertung des Unternehmens der WVAG besondere Schwierigkeiten im Sinne des § 3 Abs 1 GesAusG hinsichtlich der aktuellen Pandemie von Covid-19 („Coronavirus“) aufgetreten sind, wodurch mit einem signifikanten Absatzrückgang für die KTM AG, welcher sich auch auf die Umsatzerlöse der

KTM Components auswirken wird, gerechnet wird, sowie damit, dass die Planung der KTM Components GmbH für das Geschäftsjahr 2020 folglich nur unter der Prämisse eines raschen Aufholeffekts nach der Krise erreichbar ist; wobei üblicherweise Differenzen zwischen prognostizierten bzw. geplanten und tatsächlichen realisierten Werten auftreten.

- 3.2.5 aus Anlass des Gesellschafterausschlusses weder seitens der WVAG noch seitens der KTM einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der WVAG oder dem Vorstand der KTM, dem sachverständigen Prüfer Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. oder sonstigen Dritten, die an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt sind, besondere Vorteile gewährt wurden;
- 3.2.6 die Richtigkeit des Gemeinsamen Berichts und die Angemessenheit der Barabfindung von einem gerichtlich bestellten, sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG geprüft wird;
- 3.2.7 die Barabfindung zwei Monate nach dem Tag fällig wird, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt (der Tag der Aufnahme der Bekanntmachung der Eintragung in die Ediktsdatei, www.edikte.justiz.gv.at), die Barabfindung ab dem auf die Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der WVAG folgenden Tag bis zur Fälligkeit gemäß § 2 Abs 2 GesAusG mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden, von der Oesterreichischen Nationalbank auf ihrer Website veröffentlichten Basiszinssatz verzinst wird und die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere die Auszahlung der Barabfindung gemäß § 2 Abs 2 GesAusG die KTM als Hauptgesellschafterin trägt; und
- 3.2.8 die ausgeschlossenen Minderheitsgesellschafter der WVAG gemäß § 6 GesAusG einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebots beim Landes- als Handelsgericht Ried im Innkreis innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, stellen können, und dies auch ein Minderheitsgesellschafter tun kann, der dem Hauptversammlungsbeschluss über den Gesellschafterausschluss zugestimmt hat; die Anfechtung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss kann aber insbesondere nicht darauf gestützt werden, dass die Barabfindung nicht angemessen festgelegt ist.

4. Überprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer

- 4.1 Der Aufsichtsrat der WVAG hat gemeinsam mit der KTM am 09.03.2020 die Auswahl und Bestellung eines sachverständigen Prüfers gemäß § 3 Abs 2 GesAusG beim Landes- als Handelsgericht Ried im Innkreis beantragt.
- 4.2 Mit Beschluss vom 16.03.2020 hat das Landes- als Handelsgericht Ried im Innkreis die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien (FN 36059 d) zum sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG bestellt.
- 4.3 Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH hat am 26.03.2020 ihren Bericht erstattet und dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der WVAG sowie der KTM vorgelegt.

- 4.4 Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH hat in ihrem Bericht insbesondere erläutert, nach welcher Methode der Unternehmenswert der WVAG zum 26.03.2020 und die Höhe der Barabfindung für die Minderheitsgesellschafter ermittelt wurde und aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methode angemessen ist.
- 4.5 Der Bericht der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH schließt mit folgendem Prüfungsergebnis:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gem. § 3 (2) GesAusG entspricht der gemeinsame Bericht des Vorstands der WVAG und der Hauptgesellschafterin gem. § 3 (1) GesAusG den gesetzlichen Anforderungen. Der gemeinsame Bericht ist vollständig und richtig.

Die darin festgelegte Barabfindung iHv EUR 36,00 je WVAG-Aktie ist angemessen.“

5. Barabfindung

- 5.1 Jedem Minderheitsgesellschafter, der WVAG-Aktien hält, steht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung seiner Anteile gemäß § 2 GesAusG zu. Die Höhe der Barabfindung wurde mit EUR 36,00 je Stückaktie festgelegt.
- 5.2 Der Aufsichtsrat der WVAG hat bis heute von keinen seit der Aufstellung des Gemeinsamen Berichts des Vorstands der WVAG und der KTM eingetretenen Ereignissen oder bekannt gewordenen Tatsachen erfahren, die eine Änderung der Höhe der Barabfindung erforderlich machen könnten.

6. Bestellung eines Treuhänders – Hintergrund

Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH wird als unabhängiger Treuhänder gemäß § 2 GesAusG tätig werden. Der Gesamtbetrag der Barabfindung in Höhe von EUR 144.792,00 wird in Form einer Bankgarantie mit einer Laufzeit bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung bei dem Treuhänder hinterlegt. KTM kann bis zur Eintragung des Gesellschafterausschlusses in das Firmenbuch noch weitere Aktien der WVAG erwerben. Dies insbesondere im Zuge der noch bis zum Ende des 27.04.2020 laufenden freiwilligen Erwerbsangebots. Da für diese Aktien keine Barabfindungsansprüche entstehen, kann sich der Betrag der Bankgarantie noch reduzieren. Gemäß der am 26.03.2020 zwischen der WVAG und der Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH abgeschlossenen Treuhandvereinbarung hat die WVAG dem Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag erteilt, die Barabfindung an die Minderheitsgesellschafter zu bezahlen, sofern die WVAG die Barabfindung nicht bis zur Fälligkeit an die Minderheitsgesellschafter bezahlt (§ 2 Abs 2 GesAusG).

7. Rechtsfolgen des Gesellschafterausschlusses

- 7.1 Mit der Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch werden alle Aktien der Minderheitsgesellschafter an der WVAG auf die KTM entsprechend deren Verlangen als Hauptgesellschafterin übertragen.
- 7.2 Daher verlieren mit Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im

Firmenbuch alle übrigen Aktionäre der WVAG (Minderheitsgesellschafter) – nicht aber KTM – ihre Eigenschaft als Aktionäre der WVAG. Gemäß § 5 Abs 4 GesAusG verbriefen die über die Mitgliedschaftsrechte ausgegebenen Namensaktien (Wertpapiere) ab dem Zeitpunkt der Firmenbucheintragung nur noch den Anspruch auf Barabfindung.

- 7.3 Mit Ausnahme einer 207 Stückaktien repräsentierenden Beteiligung sind die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre durch jeweils auf Namen lautende Aktienurkunden verbrieft und die betreffenden Aktionäre auch im Aktienbuch eingetragen, sodass in diesen Fällen der Nachweis der vormaligen Mitgliedschaftsrechte der ausgeschlossenen Aktionäre zur Auszahlung der Barabfindung sichergestellt ist. Im Falle der mit den einer Beteiligung von 207 Stückaktien entsprechenden und bislang nicht in der Form von Namensaktien verbrieften Mitgliedschaftsrechte besteht noch immer die Möglichkeit durch Vorlage einer entsprechenden Ausbuchungsanzeige ihrer vormaligen Depotbank die Eintragung als Aktionäre im Aktienbuch der Gesellschaft und die Ausfolgung einer entsprechenden Aktienurkunde zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur bis zur Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch, weil mit diesem Zeitpunkt die betroffenen Aktienurkunden nicht mehr ein Mitgliedschaftsrecht, sondern nur den Anspruch auf Auszahlung der Barabfindung verbiefen. Die Gesellschaft wird dazu auf ihrer im Firmenbuch eingetragenen Internetseite eine zusätzliche Information für die davon betroffenen vormaligen Aktionäre bereitstellen.

8. Ergebnis der Prüfung des Gesellschafterausschlusses durch den Aufsichtsrat der WVAG

- 8.1 Der Aufsichtsrat der WVAG hat – auf Grundlage oben genannter Unterlagen – den Gesellschafterausschluss durch Übertragung der WVAG-Aktien der Minderheitsgesellschafter auf die KTM gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 3 Abs 3 GesAusG geprüft.
- 8.2 Der Aufsichtsrat der WVAG kommt im Zusammenhang mit dem geplanten Gesellschafterausschluss auf Basis der ihm vorgelegten Unterlagen zu der nachstehenden Beurteilung:
- 8.2.1 der geplante Gesellschafterausschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen;
- 8.2.2 insbesondere ist – auf Grundlage der vorgenommenen Bewertungen und deren Plausibilisierungen – die von der KTM allen Minderheitsgesellschaftern für die WVAG-Aktien angebotene Barabfindung angemessen.
- 8.3 Aus Anlass des Gesellschafterausschlusses wird weder von der KTM noch der WVAG, einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der WVAG oder dem Vorstand der KTM ein besonderer Vorteil gewährt. Ebenso wenig wurden von der KTM oder der WVAG dem sachverständigen Prüfer Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH, Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. oder sonstigen Dritten, die an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt sind, besondere, über eine fremdübliche Entlohnung ihrer Tätigkeit hinausgehende Vorteile, gewährt.
- 8.4 Der Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 3 Abs 3 GesAusG wurde mit Umlaufbeschluss des Aufsichtsrats der WVAG am 26.03.2020 genehmigt.

Linz, am 26.03.2020

Für den Aufsichtsrat der W Verwaltungs AG



.....
Mag. Friedrich Roithner